

Die Stadt Suhl hat nach Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage, nicht wie im Vorfeld propagiert die Müllgebühren gesenkt, sondern um ca. 20% erhöht. Die Gebührenbescheide sind nun den Bürgern zugegangen und die Frage, was ist zu tun, wurde von betroffenen Bürgern an den Verein herangetragen.

Bis zu **einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides** hat der Bürger das Recht **Widerspruch bei der Stadt einzulegen**.

Es ist günstiger eine Begründung beizufügen, um nicht pauschal als unbegründet abgewiesen zu werden.

Bei der Gebührenerhöhung spielen **sachfremde Erwägungen** eine nicht unerhebliche Rolle. Diese sind z.B.

- die Mehrkosten der Zwischenlagerung in Leimrieth, die der Suhler Bürger nicht zu verantworten hat, denn schließlich war die miserable Planungsarbeit des ZAST verantwortlich für die verspätete Inbetriebnahme;
- die zusätzliche Belastung der Suhler Bürger und die Entlastung der anderen ZAST-Mitglieder durch Gewinne aus Altholzverkäufen widersprechen dem Solidaritätsprinzip des Zweckverbandes;
- die Überdimensionierung der MVA Z-M und damit der unökonomische Betrieb sind ebenfalls nicht den Suhler Bürgern anzurechnen;
- die Senkung der Preise für den Gewerbemüll, der vorhersehbar andere Wege findet, kann nicht den Bürgern angelastet werden;
- die Zahlungen von Gerichts-, Anwalts- und Vergleichskosten des ZAST sollen nun beim Bürger eingetrieben werden.
- Kostengünstigere Lösungsmöglichkeiten wurden von Vertretern des ZAST, wie auch gerichtlich erwiesen, hintertrieben, hierzu gehören nicht nur die Auswahl der Anlagenart sondern auch die Verschleierung von günstigeren Entsorgungsmöglichkeiten (dokumentierte Angebote aus Bayern)

Die Rechtslage der Stadt steht wegen der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kalkulation des Zweckverbandes auf sehr wackligen Beinen. Standhafte Bürger haben daher Chancen diese Bescheide zu kippen.